

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1989/3/16 6Ob532/89, 1Ob514/93, 1Ob126/00m, 3Ob164/99k, 3Ob254/00z**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.03.1989

## **Norm**

ABGB §896

## **Rechtssatz**

Ein Gesamtschuldner kann bereits dann Regreß nehmen, wenn er von dem bereits fälligen Teil der Schuld durch seine Leistungen mehr als den nach dem internen Verhältnis auf ihn entfallenden Anteil getilgt hat.

## **Entscheidungstexte**

- 6 Ob 532/89

Entscheidungstext OGH 16.03.1989 6 Ob 532/89

Veröff: SZ 62/51 = EvBl 1989/164 S 657 = RZ 1989/77 S 215

- 1 Ob 514/93

Entscheidungstext OGH 11.05.1993 1 Ob 514/93

Auch

- 1 Ob 126/00m

Entscheidungstext OGH 28.11.2000 1 Ob 126/00m

Vgl; Beisatz: Beim Anspruch auf internen Ausgleich nach § 896 ABGB handelt es sich regelmäßig um einen eigenen Anspruch (Gamerith aaO Rz 1a mwN), der mit der tatsächlichen Zahlung entsteht und bei dem stets auch auf das "besondere Verhältnis" zwischen den Mitschuldern abzustellen ist, das hier auf einer Vereinbarung beruht. (T1)

- 3 Ob 164/99k

Entscheidungstext OGH 25.04.2001 3 Ob 164/99k

Vgl auch; Beisatz: Bei einer in Teilbeträgen (Raten) abzutragenden Solidarschuld ist bei der Beurteilung des Ausgleichsanspruches des § 896 ABGB auf die Gesamtheit der bei der Leistung bereits fällig gewesenen Teilbeträge - und nicht auf die Gesamtforderung - abzustellen. (T2)

- 3 Ob 254/00z

Entscheidungstext OGH 20.03.2002 3 Ob 254/00z

Auch; Beisatz: Anders als beim Bürgen, der im Falle seiner Inanspruchnahme zur Gänze (auch auf eine fremde Schuld zahlt und auf den daher gemäß §1358 ABGB die Gläubigerrechte im Gesamtumfang der Zahlung übergehen, ist beim Solidarschuldner stets auch ein Teil der Zahlung (je nach den internen Vereinbarungen zwischen den Solidarschuldern, im Zweifel nach Köpfen) als Zahlung eigener Schuld und erst der darüber hinausgehende Teil der Zahlung als Zahlung einer fremden Schuld anzusehen. (T3)

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0017564

## **Dokumentnummer**

JJR\_19890316\_OGH0002\_0060OB00532\_8900000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)